

FORSTSCHUTZORGANE UND ANZEIGEERSTATTUNG

Anzeige zu erstatten, bedeutet Öffentlichkeit. Die Amtshandlung selbst ist eine Ausnahmesituation, der Betretene weiß, dass jetzt erhebliche Schwierigkeiten und auch eine Strafe zu erwarten sind. Wenn er dann allerdings ungeschoren davonkommt, geht für das Anzeige erstattende Forstschutzorgan „der Schuss nach hinten los“. Es ist daher ausgesprochen wichtig, die Anzeige richtig zu erstatten – denn nur dann kann die Strafbehörde die Sache weiterverfolgen.

A Angezeigt werden kann eine Verwaltungsübertretung oder eine gerichtlich strafbare Handlung. Übertretungen bestimmter Gesetze wie der Straßenverkehrsordnung, von Baurechtsordnungen oder des Forstgesetzes werden nach dem Verwaltungsrecht durch Ver-

waltungsbehörden sanktioniert. Schwerwiegendere Straftaten werden durch die Strafgerichte vorwiegend nach dem Strafgesetzbuch (StGB) geahndet und umfassen Delikte wie Körperverletzung, Diebstahl, Untreue oder Amtsmissbrauch.

VERWALTUNGSÜBERTRETUNGEN

Anzeigen von Verwaltungsübertretungen können grundsätzlich von jeder Person an die zuständige Verwaltungsbehörde erstattet werden. Die Besonderheit bei Forstschutzorganen ist, dass diese bei einigen Übertretungen, wie etwa Feuerentzündungen im Wald, Durchführen von Pilz- und Beerensammelveranstaltungen oder Befahren einer gesperrten Forststraße, auch noch gem. § 112 lit b Forstgesetz dazu ermächtigt sind, die Identität der Übertreter festzustellen. Das bedeutet, dass sich die Übertreter der Polizei gegenüber ausweisen müssen. Wird die Ausweisleistung verweigert und ist die Identität auch sonst nicht sofort feststellbar, zum Beispiel durch andere anwesende Personen, so sind Forstschutzorgane gemäß § 35 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sogar zur Festnahme berechtigt.

Forstschutzorgane sind Organe der öffentlichen Aufsicht und daher grundsätzlich dazu verpflichtet, Verwaltungsübertretungen anzuzeigen. Das betrifft Über-

tretungen nach dem Forstgesetz, die von den Forstschutzorganen in ihrem Aufsichtsgebiet während des aktiven Dienstes eigenständig wahrgenommen werden. Ein Forstschutzorgan braucht aber nicht anzuzeigen, dass jemand ohne entsprechende Fahrerlaubnis mit einem Auto fährt, ebenso wenig, dass jemand in einem benachbarten Waldgrundstück ein Feuer entzündet, oder jemanden, der laut Auskunft eines Bekannten regelmäßig zu viele Pilze sammelt. Wird im Anlassfall jedoch trotz bestehender Anzeigepflicht keine Anzeige an die Verwaltungsbehörde erstattet, liegt in der Regel ein Amtsmissbrauch des Forstschutzorgans vor, was gemäß § 302 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren bedroht ist.

GERICHTLICH STRAFBARE HANDLUNGEN

Gerichtlich strafbare Handlungen können gemäß § 80 Abs. 1 Strafprozessordnung ebenfalls von jedermann angezeigt werden, so auch von Forstschutzorganen. Ob man von diesem Recht Gebrauch macht, liegt im eigenen Ermessen. Beschränkungen ergeben sich dadurch, dass man sich durch eine wissentlich falsche Anzeige selbst strafbar machen kann. Die nun folgenden Ausführungen behandeln nur mehr gerichtlich strafbare Handlungen, keine Verwaltungsübertretungen.

NATURSCHUTZ

Anzeigepflicht aufgrund der Naturschutzgesetze: Forstschutzorgane sind in fast allen Bundesländern (außer der Steiermark und Salzburg) verpflichtet, Übertretungen der Bestimmungen der jeweiligen Naturschutzgesetze und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, die sie in Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit wahrnehmen, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Es empfiehlt sich also, sich über naturschutzrechtliche Bestimmungen und Beschränkungen im jeweiligen Aufsichtsgebiet genau zu informieren.



Im Fall einer Anzeige ist eine ausführliche Dokumentation von Vorteil.

Anzeigen können bei jeder Polizeidienststelle sowie jeder Staatsanwaltschaft erstattet werden. Diese müssen die Anzeige unabhängig von ihrer Zuständigkeit aufnehmen und intern weiterleiten. Opfern einer Straftat, die Anzeige erstatten, ist gebührenfrei eine schriftliche Bestätigung auszustellen. Diese hat neben Aktenzeichen, Datum und Ort der Anzeigerrstattung auch Angaben zur Art der Straftat, der Tatzeit und dem Tatort sowie dem verursachten Schaden zu enthalten.

Eine Anzeige hat immer auch Konsequenzen für den Angezeigten, es gibt daher strafrechtliche Grenzen für die Anzeigerrstattung. Anzeigen, die in gutem Glauben erstattet werden, sind grundsätzlich rechtmäßig und haben für den Anzeiger keinerlei straf- oder zivilrechtliche Folgen. Es besteht jedenfalls keine Pflicht

„EINE ANZEIGE HAT IMMER KONSEQUENZEN FÜR DEN ANGEZEIGTEN.“

des Anzeigers, die Stichhaltigkeit des Verdachtes zu überprüfen, also das Für und Wider abzuwägen. Ein Beispiel dafür wäre eine Anzeige einer unbekannt Person, die anscheinend – ohne es zu dürfen – mit dem Auto des Nachbarn von dessen Grundstück wegfährt, selbst wenn sich

später herausstellt, dass diese Person dazu berechtigt war.

Anders ist die Lage bei wissentlich falschen Anzeigen, die in der Regel als Verleumdung strafbar sind (gemäß § 297 StGB mit einer Frei-

heitsstrafe von bis zu 5 Jahren). Damit sich hier eine Strafbarkeit ergibt, muss der Anzeiger zweifelsfrei gewusst haben, dass die angezeigte Person die Straftat gar nicht begangen hat. Sobald es Zweifel daran gibt, ob die Straftat tatsächlich begangen wurde, macht sich der Anzeiger durch die Anzeige nicht strafbar. Mit ande- ➔

VERWALTUNGS-ÜBERTRETUNGEN

Die Anzeige einer Verwaltungsübertretung ist an die örtlich zuständige Forstbehörde (Bezirkshauptmannschaft/Magistrat) zu erstatten, dabei ist die Tat klar darzustellen (welcher Übertretung nach dem Forstgesetz die betretene Person verdächtigt wird) sowie die aufgenommenen Beweismittel (dienstliche Wahrnehmung des einschreitenden Forstschutzorgans, Fotos/Videos, Zeugen etc.) und auch die Angaben und persönlichen Daten des Verdächtigen sind anzuführen.

Ein Muster einer solchen Anzeige einer Verwaltungsübertretung finden Sie unter www.waldrecht.at im Menüpunkt Forstschutzorgane.

**STRAFBARE
HANDLUNGEN**

ren Worten: Ist man sich nicht sicher, ob jemand eine Straftat begangen hat oder nicht, so ist die „falsche“ Anzeige nicht strafbar.

Da Forstschutzorgane funktionell Verwaltungsbeamte sind, gilt für sie in Ausübung ihrer Funktion ein strengerer Maßstab. Ihnen werden falsche Anzeigen nur dann nicht angelastet, wenn sie die maßgeblichen Umstände der Übertretung nach bestem Wissen und Gewissen erhoben haben und sich die Anzeige im Rahmen der erhobenen Tatsachen bewegt. Zur Klarstellung: Der strengere Maßstab gilt nur dann, wenn sich das Forstschutzorgan im aktiven Dienst im zugewiesenen Einsatzgebiet befindet. Ist das nämlich nicht der Fall, so gelten dieselben Anforderungen wie für gewöhnliche Bürger (siehe oben). Jedenfalls sind Forstschutzorgane nicht verpflichtet, eine Anzeige wegen einer gerichtlich strafbaren

Handlung zu erstatten (anders ist die Lage bei Verwaltungsübertretungen, siehe oben).

PRAKTISCHE RATSCHLÄGE

Körperverletzungen, die Forstschutzorganen zugefügt werden, sollten immer von einem Arzt unmittelbar nach dem Vorfall begutachtet und dokumentiert werden.

Das gilt auch für leichte Verletzungen, die man selbst vielleicht gar nicht als erwähnenswert erachtet; schließlich ist jede einem Forstschutzorgan im Dienst zugefügte Körperverletzung strafrechtlich als schwere Körperverletzung einzustufen. Die ärztliche

Dokumentation stellt in einem allfälligen gerichtlichen Verfahren ein sehr starkes Beweismittel dar. Es ist daher auch wichtig, möglichst rasch zur Untersuchung zu gehen und nicht etwa erst eine Woche nach dem Vorfall. Grundsätzlich sollte so

**„DURCH EINE
WISSENTLICH FALSCH
SCHE ANZEIGE KANN
MAN SICH SELBST
STRAFBAR MACHEN.“**

Die Anzeige einer gerichtlich strafbaren Handlung kann bei jeder Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft erstattet werden. In der Anzeige sind die Daten des Angezeigten, der konkrete Vorwurf (beispielsweise Körperverletzung, gefährliche Drohung oder Diebstahl) und eine möglichst genaue Darstellung der Tat anzuführen. Falls es Zeugen oder andere Beweismittel (wie Videos oder Fotos) gibt, sollten diese auch angegeben werden.

Ein Muster einer Strafanzeige finden Sie unter www.waldrecht.at im Menüpunkt Forstschutzorgane.

viel wie möglich dokumentiert werden. Fotos und Videos sind hier wertvolle Hilfen, vor allem aber Zeugen. Gibt es unmittelbare Zeugen eines Vorfalls, so sollten diese unbedingt an Ort und Stelle um Bekanntgabe ihrer Kontaktdaten gebeten und sie auch als Zeugen in der Anzeige angeführt werden. Dadurch wird sowohl die Strafverfolgung als auch eine etwaige Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche wesentlich erleichtert.

- **Fabian Herbst, DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH in Wien, momentan bei der Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt**
- **Peter Herbst, Forstsachverständiger und Jurist, Villach – www.waldrecht.at**

TERMINTIPPS:

14. - 18. 6.	Forstschutzorgankurs - Lehrgang für Forstwirtschaft	FAST Ossiach
13. 9. - 10. 12.	Ausbildung zum Praxisprofi für Waldwirtschaft (forstfachlicher Vorbereitungskurs zur Meisterprüfung mit integriertem Forstschutzorgankurs)	FAST Ossiach
27. 9. - 1. 10.	Forstschutzorgankurs - Lehrgang für Forstwirtschaft	FAST Pichl
4. - 8. 10.	Forstschutzorgankurs - Lehrgang für Forstwirtschaft	FAST Traunkirchen
4. - 8. 4. 2022	Forstschutzorgankurs - Lehrgang für Forstwirtschaft	FAST Pichl

